

VI ZR 251/61

V e r k ü n d e t
am 25. September 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Möbelfabrikanten Alfred B. [REDACTED] in N. [REDACTED],
R. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

den Bäckermeister Erich R. [REDACTED] in H. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. September 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg -
vom 19. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 15. Juni 1959 kurz vor 7 Uhr mit seinem Personenkraftwagen die Bundesstraße 3 in Richtung Freiburg, um Brot von Herbolzheim nach Hecklingen zu bringen. Hinter der Ortschaft Kenzingen, kurz vor oder nach der Elzbrücke, überholte er einen von dem Kraftfahrer H. gelenkten, beladenen Möbeltransportwagen (LKW) des Klägers. Der Beklagte fuhr nach dem Überholen zunächst wieder auf die rechte Seite der zehn Meter breiten Straße, ordnete sich dann aber unter allmählicher Verringerung seiner Geschwindigkeit zur Straßenmitte hin ein, weil er links in die nach Hecklingen führende Straße abbiegen wollte. H., der dadurch mit dem Lastkraftwagen aufholte, steuerte ebenfalls nach links, um den Beklagten zu überholen. Als er sich hinter dem Beklagten befand, musste dieser sein Fahrzeug anhalten, weil ein auf der Gegenfahrbahn herannahender Motorradfahrer ihn am Abbiegen hinderte. Um nicht auf den stehenden Personenwagen aufzufahren, lenkte H. den Lastkraftwagen wieder scharf nach rechts. Dieser geriet mit seinem hohen Aufbau ins Schwanken, streifte die rechts der Straße angebrachte Leitschiene und stürzte über sie hinweg ins Feld.

Der Kläger hat den Beklagten wegen des an Fahrzeug und Ladung entstandenen Schadens auf Zahlung von 7.093,95 DM in Anspruch genommen. Er hat behauptet, der Beklagte habe den Unfall dadurch allein verschuldet, daß er weder vor dem Einordnen zur Straßenmitte in den Rückspiegel gesehen noch das linke Blinklicht so rechtzeitig betätigt habe, daß H. sich auf das beabsichtigte Linksabbiegen einstellen konnte. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat be-

- 3 -

stritten, sich verkehrswidrig verhalten zu haben, und den Unfall auf die Unaufmerksamkeit des Fahrers H. zurückgeführt, der weder das Einordnen des Personenwagens zur Straßenmitte noch das hinreichend früh eingeschaltete Blinklicht beachtet habe und außerdem zu dicht aufgefahren sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hielt der LKW des Klägers eine Geschwindigkeit von etwa 60 km/st ein, als er vom Beklagten überholt wurde. Der Überholvorgang war rund 300 m vor der Einmündung der Hecklinger Straße beendet, d.h. der Beklagte befand sich jetzt wieder auf der rechten Seite der rechten Fahrbahn. Von hier aus ordnete er sich, schließlich langsamer werdend, zur Straßenmitte und etwas darüber hinaus ein. Er räumte damit die rechte Seite der Fahrbahn in einer Breite, die zur Vorbeifahrt von zwei nebeneinander fahrenden Wagen genügt hätte. Sowohl das Hinüberwechseln nach links als auch die Verringerung der Geschwindigkeit erfolgten allmählich. Das linke Blinklicht am Wagen des Beklagten war jedenfalls 95 m vor der Abzweigung schon eingeschaltet.

Diese Feststellungen tragen die Entscheidung der Vor-



instanzen, daß der Beklagte für den Schaden weder aus Verschulden noch nach § 7 Abs. 1 StVG hafte.

Es war nicht verkehrswidrig, daß der Beklagte den Lastkraftwagen noch vor dem Abbiegen überholte. Er hat sich nicht vor das Fahrzeug gesetzt und ihm dann den Weg verlegt. Die nach dem Überholen verbleibende Strecke von 300 m, die der Lastkraftwagen in etwa 18 Sekunden zurücklegte, war genügend lang und die rechts geräumte Lücke hinlänglich breit, um das Manöver des Linkseinordnens und der Rechtsvorbeifahrt auch dann ungefährdet durchzuführen, wenn der Beklagte unmittelbar vor dem Abbiegen anhalten musste. H. ist denn auch nicht in der Fortsetzung seiner Geradeausfahrt behindert worden, sondern in der Ausführung seiner Überholungsabsicht, zu der er sich durch Linkssteuern hinter den zur Straßenmitte eingeordneten Personenwagen gesetzt hatte, als dieser langsamer wurde. Hiermit brauchte der Beklagte auch bei umsichtiger Fahrweise nicht zu rechnen. Es bestand deshalb für ihn nicht die Sorgfaltspflicht, wegen des späteren Abbiegens für eine noch beträchtliche Strecke hinter dem verhältnismäßig langsam fahrenden Lastkraftwagen zu bleiben und auf die Möglichkeit, ihn vorher auf der breiten Bundesstraße glatt zu überholen, zu verzichten. In dieser Richtung äußert auch die Revision keine Bedenken.

Das Zustandekommen des Unfalls nach dem Überholen ist entgegen der Ansicht der Revision allein auf das Verhalten des Fahrers H. zurückzuführen, ohne daß ein Verstoß des Beklagten gegen die gesteigerte Sorgfaltspflicht nach § 7 Abs. 2 StVG mitgewirkt hätte.

Daß H. verkehrswidrig gefahren ist, steht außer Frage. Er durfte nicht die Absicht des Linksüberholens fassen oder mußte sie aufgeben, als der Wagen des Beklagten an oder auf der Mittellinie der Straße fuhr, dabei jedenfalls auf einer Strecke von 95 m das linke Blinklicht zeigte und ständig langsamer wurde. H. mußte auch, gleichviel ob er den entgegenkommenden Motorradfahrer sah, mit der Möglichkeit rechnen, daß der Beklagte vor dem angezeigten Abbiegen zum Anhalten gezwungen werden könnte. Das Berufungsgericht hat es deshalb mit Recht als groben Fehler H.'s angesehen, daß er unter Beibehaltung seiner Überholungsabsicht mit unverminderter Geschwindigkeit so dicht auf den immer langsamer werdenden Wagen des Beklagten auffuhr, daß er einen Aufprall nur im letzten Augenblick durch scharfes Lenken nach rechts vermeiden konnte. Diese jähe Richtungsänderung ist dann unstreitig zur unmittelbaren Unfallursache geworden.

Irgend ein Verstoß des Beklagten hat hierbei nicht mitgewirkt.

Die Revision will einen solchen, vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Fehler darin sehen, daß der Beklagte vor dem Linkseinordnen nicht in den Rückspiegel geblickt hat. Die Rüge greift nicht durch. Hätte der Beklagte zu diesem Zeitpunkt den Rückspiegel benutzt, so hätte er hinter sich lediglich den soeben überholten und ihm daher bekannten LKW des Klägers erblickt, der unverändert auf der rechten Straßenseite fuhr. Eine solche Verkehrslage hätte auch den gewissenhaftesten Fahrer nicht von der Absicht abzuhalten brauchen, sich auf der hinreichend breiten Straße zum Abbiegen

nach links einzuordnen. Deshalb hat das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, daß zwischen dem zunächst unterlassenen Zurückblicken und dem späteren Unfallgeschehen keinerlei Zusammenhang bestehe, so daß es offen bleiben kann, ob dieses Verhalten des Beklagten an sich zu beanstanden wäre.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht die Aussage des Beklagten im Strafverfahren, er habe die Blinkleuchten erst bei Erreichen der Straßenmitte betätigt, unberücksichtigt gelassen und in einer solchen Fahrweise keinen für den Unfall ursächlichen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 StVO erblickt habe. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat es als unerheblich angesehen, ob der Beklagte die Blinkleuchten schon 300 m oder erst 95 m - die erwiesene Mindeststrecke - vor der Abzweigung einschaltete, weil die Zeichengebung auch im letzteren Falle noch als rechtzeitig angesehen werden müsse. Dem ist beizutreten.

Wie die Revision zutreffend ausführt, ist die Anzeige im allgemeinen dann rechtzeitig im Sinne von § 11 Abs. 2 StVO, wenn die anderen Verkehrsteilnehmer sich auf die Absicht des Anzeigenden, seine Richtung zu ändern, in Ruhe einstellen können. Ob dies gewährleistet ist, hängt nicht so sehr von der noch bestehenden Entfernung vom Abbiegungspunkt ab als vielmehr von der Zeitspanne, die der Geschwindigkeit entsprechend zwischen dem Geben des Zeichens und dem Abbiegen verbleibt. Diese Zeitspanne reichte hier für eine gefahrlose, nicht überstürzte Anpassung der Fahrt des nachfolgenden Lastkraftwagens

auch dann aus, wenn die Blinker am Wagen des Beklagten nur während der letzten 95 m vor dem Abbiegungspunkt in Tätigkeit gewesen sein sollten.

Der Lastkraftwagen benötigte bei seiner festgestellten Geschwindigkeit von 60 km/st rund 6 Sekunden, um 95 m zu überbrücken. Die Geschwindigkeit des Personenwagens war, als er die Mittellinie erreichte, unstreitig bereits herabgesetzt - daher die Überholungsabsicht H[REDACTED]s - und ermäßigte sich bis zum Stillstand. Er muß daher zum Durchfahren der letzten 95 m wesentlich mehr als 6 Sekunden beansprucht haben; bei Unterstellung einer gleichmäßigen Verzögerung von 60 auf 0 km/st ergibt sich rechnerisch ein Durchschnitt von 30 km/st und damit eine Fahrzeit von rund 12 Sekunden. Eine Zeitspanne zwischen wesentlich mehr als 6 und bis zu 12 Sekunden, wie sie demnach zwischen Aufleuchten des Blinklichts und Anhalten des Personenwagens gelegen haben muß, genügte bei einer Geschwindigkeit des nachfolgenden Lastwagens von 60 km/st für dessen Fahrer jedoch reichlich, die ausreichend kundgetane Absicht des Linksabbiegens zu erkennen und ungefährdet durch die breite Lücke rechts vorbeizufahren. Dies gilt um so mehr, als H[REDACTED] den vorausfahrenden Wagen sowohl wegen dessen Hinüberwechseln zur Straßenmitte - selbst wenn hierbei die Blinkleuchten noch nicht gebrannt haben sollten - als auch wegen seiner eigenen, unter diesen Umständen bereits gewagten Überholungsabsicht scharf im Auge behalten musste, so daß ihm keine "Schrecksekunde" zugebilligt werden kann. Zur Gewährleistung einer ruhigen Reaktion H[REDACTED]s war es deshalb entgegen der Ansicht der Revision nicht erforderlich, daß der Beklagte die Blinkleuchten schon 300 m vor der Abzwei-

gung einschaltete. Sie wären dann etwa 20 Sekunden oder länger sichtbar gewesen. Eine solche Zeitspanne für die Orientierung des rückwärtigen Verkehrsteilnehmers brauchte auch ein besonders sorgfältiger Fahrer unter den obwaltenden Umständen nicht vorzusehen.

Das - für die Revision zu unterstellende - Unterlassen einer so frühzeitigen Betätigung der Blinkleuchten war auch nicht deshalb ein zum Unfall führender Verstoß gegen die äußerste Sorgfalt, weil die rückwärtige Verkehrslage es erfordert hätte, schon auf die Absicht des Einordnens nach links aufmerksam zu machen. Es berührte den auf der rechten Fahrbahnhälfte fahrenden Lastkraftwagen gleich wenig, ob der Beklagte ihm diese durch weites Einordnen zur Straßenmitte völlig räumte oder ob er sich auf ihr mit der bisherigen, höheren Geschwindigkeit geradeaus entfernte. Irgend welche Entschlüsse wegen der Fahrweise des Personenwagens brauchte H. in diesem Zeitpunkt in keinem Fall zu fassen. Er war noch nicht der schnellere Verkehrsteilnehmer, der vom Linksüberholen abgehalten und zur Rechtsvorbeifahrt veranlaßt werden musste. Als diese Entscheidung nach weiteren 200 m Fahrt an H. herantrat, weil er den an der Straßenmitte langsamer fahrenden Personenwagen einholte, zeigte dieser die beabsichtigte Richtungsänderung bereits in der gebotenen Weise an. Darin unterscheidet der Sachverhalt sich wesentlich von dem Fall, auf den die Revision Bezug nimmt (BGH Urteil vom 28. August 1958 - 4 StR 207/58 = VRS 15, 462).

Hat der Beklagte sich demnach verkehrsrichtig verhalten,

so läßt sich nicht gleichwohl eine unfallursächliche Unterlassung aus der ungewissen Möglichkeit herleiten, daß H. vielleicht aufmerksam geworden wäre, wenn der Beklagte das Blinklicht über die an sich gebotene Sorgfalt hinaus auf der ganzen Strecke von 300 m gezeigt hätte. Es war für den Beklagten vor dem Linkseinordnen in keiner Weise erkennbar geworden, daß er mit einer ungewöhnlichen Unaufmerksamkeit des Lastwagenfahrers zu rechnen hatte.

Die Revision ist somit unbegründet. Sie musste daher mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner